

Satzung des Schützenvereins

WESTERN-FREUNDE FLOSSING e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen WESTERN-FREUNDE FLOSSING e.V. mit Sitz in Oberflossing.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bundes Bayerischer Schützen e.V. im Bund deutscher Schützen sowie Mitglied des Bundes deutscher Schützen (BDS) und erkennt deren Satzung an. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 des BGB beim Amtsgericht Mühldorf/Inn.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen insbesondere mit Großkaliberwaffen fördern und pflegen sowie das Schießen mit historischen Waffen im Sinne der allgemeinen Schützentradition ausüben und erhalten. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Anträge um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die jeweils gültige Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Der Vereinsausschuss kann für Neumitglieder eine Probezeit festlegen. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht neu gestellt werden. Mitglieder die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht dies nicht bis zum 30.11.

des laufenden Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge für das folgende Jahr voll zu entrichten.

2. durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei Verletzungen der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln oder grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens. Er muss erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Der Beschluss ist einstimmig vom Vereinsausschuss zu treffen. Vorher ist der Betroffene zu hören, oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. In diesem Fall trifft die Mitgliederversammlung eine entgeltliche Entscheidung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des Betroffenen.
3. Durch den Tod.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte, geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereines Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordentlichen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereines gelegenen Empfehlungen zu befolgen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein im Rahmen ihrer Fähigkeiten bei Arbeitsdiensten, Bau- und Umbaumaßnahmen aktiv zu unterstützen. Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder. Ehrenmitglieder genießen die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgelegt wird. Dies gilt auch für die einmalige Gebühr bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 8

Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereines dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- 1. Das Schützenmeisteramt**
- 2. Der Vereinsausschuss**
- 3. Die Mitgliederversammlung**

Sämtliche Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Zu 1. Das Schützenmeisteramt leitet den Verein und hat dessen Vermögen zu verwalten. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schatzmeister (Kassier), dem Schriftführer und dem Sportleiter. Der 1. und 2. Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Schützenmeister nur vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In den Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Zu 2. Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt sowie bis 100 Vereinsmitgliedern aus 2 Beisitzern. Diese Anzahl erhöht sich ab 101 Mitgliedern auf 3, ab 151 Mitgliedern auf 4 und ab 201 Mitgliedern auf 5 Beisitzer. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer von der Mitgliederversammlung gewählt. Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an die Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden. Der Ausschuss wird vom 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Sitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Zu 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch Aushang im Vereinslokal, Schützenhaus der Hörndlbergerschützen Flossing an der Kraiburgerstr. 39 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - 1.1. des Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - 1.2. des Schatzmeisters über die Jahresabrechnung
 - 1.3. des Sportleiters

- 1.4. der Kassenprüfer (Revisoren)
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Revisoren.
4. Verschiedenes: Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht werden, spätere nur wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder es verlangt.
Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über den Verlauf der Sitzung und der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung 2 Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und dies schriftlich zu bestätigen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn das Schützenmeisteramt mit einfacher Mehrheit oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 10 Auflösung des Vereines

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu berufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtung verbleibt, unmittelbar der Gemeinde Polling zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übergeben.

Oberflossing, den 10.08.2001